

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER  
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Nr. 535

16. Januar 2004

## **Geschäftsordnung des Senats der Ruhr-Universität Bochum**

vom 16. Januar 2004



**Geschäftsordnung des Senats  
der Ruhr-Universität Bochum**  
vom 16. Januar 2004

Gem. Art. 26 Abs. 5 der Verfassung der Ruhr-Universität Bochum vom 14.03.2002 (VerfRUB) (Amtliche Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum Nr. 462 vom 26.03.2002) hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen des Senats**

- § 1 Einberufung
- § 2 Einberufungsfristen
- § 3 Vorbereitung der Sitzungen
- § 4 Aufstellung der Tagesordnung
- § 5 Sonstige Anträge und Anfragen
- § 6 Informationsrecht des Senats

**II. Allgemeine Verfahrensgrundsätze**

- § 7 Leitung der Sitzungen
- § 8 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 9 Fragerecht
- § 10 Eilentscheidungen der Rektorin oder des Rektors

**III. Ablauf der Sitzungen**

- § 11 Feststellung der Tagesordnung
- § 12 Berichterstattung
- § 13 Vertagung

**IV. Redeordnung**

- § 14 Wortmeldung und Worterteilung
- § 15 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 16 Zwischenfragen
- § 17 Sachruf

**V. Entscheidungen**

- § 18 Beschlussunfähigkeit
- § 19 Wahlen
- § 20 Abstimmungen
- § 21 Berufungsverfahren
- § 22 Mehrheiten

**VI. Organisatorische Regelungen**

- § 23 Ausschüsse des Senats
- § 24 Protokollführung
- § 25 Weiterleitung und Veröffentlichung von Beschlüssen
- § 26 Administrative Unterstützung der Senatsarbeit

**VII. Schlussbestimmungen**

- § 27 § 27 Inkrafttreten

**Präambel**

Diese Ordnung beschränkt sich auf Regelungen, die nicht bereits anderweitig vorgenommen worden sind. Die einschlägigen Vorschriften des Hochschulgesetzes und der Verfassung der Ruhr-Universität sind zur Information im Anhang abgedruckt.

**I. Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen des Senats**

**§1  
Einberufung**

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft den Senat zu seinen Sitzungen ein. Die Termine der Sitzungen sind jeweils für das folgende Semester im Voraus festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen. In der vorlesungsfreien Zeit sollen Sitzungen nur in Ausnahmefällen stattfinden.

(2) Die Einladung erfolgt per Hauspost. Soweit kein Dienstpostfach zur Verfügung steht, wird sie mit einfachem Brief an die Privatanschrift zugestellt. Einladung und Tagesordnung sind darüber hinaus auf geeignete Weise universitätsöffentlich bekannt zu geben.

(3) Dem Einladungsschreiben sind die Tagesordnung sowie die notwendigen Unterlagen über die zu beratenden Gegenstände beizufügen. Das gilt auch für den nichtöffentlichen Teil der Sitzung. Unterlagen dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen nachgereicht werden.

(4) Das Einladungsschreiben und die beigelegten Unterlagen dürfen auch elektronisch übermittelt werden, soweit eine Adressatin oder ein Adressat nicht ausdrücklich widerspricht. In jedem Fall erhalten die Mitglieder des Senats und ihre Stellvertreterinnen und ihre Stellvertreter die Unterlagen auch in Papierform.

**§2  
Einberufungsfristen**

(1) Die Einberufung erfolgt mindestens eine Woche vor der Sitzung.

(2) Der Senat darf auch ohne Wahrung dieser Frist tagen, wenn zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder in der Sitzung anwesend sind und mehrheitlich auf die Einhaltung der Einberufungsfrist verzichten.

**§3  
Vorbereitung der Sitzungen**

Das Rektorat bereitet die Sitzungen des Senats vor.

**§4  
Aufstellung der Tagesordnung**

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende erstellt einen Vorschlag für die Tagesordnung. Sie oder er hat dabei Anträge von Mitgliedern des Senats, die bis zum 10. Werktag vor der Sitzung eingegangen sind, zu berücksichtigen. Der Tagesordnungsvorschlag muss einen Punkt „Fragen an das Rektorat“ enthalten.

(2) In der Regel 10 Tage vor einer Senatssitzung erörtert die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Tagesordnung gemeinsam mit den Sprecherinnen und Sprechern der Mitgliedergruppen.

(3) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Senats kann in dringenden Fällen bis 48 Stunden vor dem angesetzten Sitzungsbeginn die Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung verlangen. Der Antrag ist schriftlich mit einer Begründung vorzulegen und von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden unverzüglich an die Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen weiterzuleiten.

(4) Über Gegenstände, die gemäß Abs. 3 nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt worden sind, darf ein Beschluss nicht gefasst werden, wenn ein Senatsmitglied widerspricht. Abweichungen sind nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senats zulässig.

(5) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur beraten werden, wenn kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied des Senats widerspricht. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

#### **§5 Sonstige Anträge und Anfragen**

Alle an den Senat gerichteten sonstigen Anträge, Anfragen und Mitteilungen hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende in der jeweils nächsten Sitzung dem Senat vorzulegen. Der Senat entscheidet auf Vorschlag der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden über die Behandlung der Anträge und Anfragen.

#### **§6 Informationsrecht des Senats**

(1) Die Mitglieder des Senats haben das Recht auf umfassende Information durch alle Organe und Einrichtungen der Universität sowie der Fakultäten. Die Informationen werden über das Rektorat geleitet.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die beratenden Mitglieder des Senats haben das Recht zur Einsichtnahme in die Senatsakten am Aufbewahrungsort.

### **II. Allgemeine Verfahrensgrundsätze**

#### **§7 Leitung der Sitzungen**

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Sie oder er sorgt für einen zügigen und sachgerechten Ablauf der Beratungen unter Berücksichtigung der Belange der Mitgliedergruppen. Wenn eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung nicht mehr gewährleistet erscheint, kann sie oder er die Sitzung unterbrechen oder vertragen.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende erstattet zu jedem Punkt der Tagesordnung Bericht. Sie oder er kann diese Berichtspflicht durch Dritte erfüllen.

(3) „Soweit der Senat keine wörtliche Formulierung beschlossen hat, erfolgt die endgültige Fassung eines Senatsberichtes oder Senatsbeschlusses durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.“

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende entscheidet über die Auslegung dieser Geschäftsordnung. Widerspricht ein stimmberechtigtes Mitglied des Senats, ist die Auslegungsfrage durch Mehrheitsbeschluss zu entscheiden.

#### **§8 Öffentlichkeit der Sitzungen**

(1) Die Sitzungen des Senats sind nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich. Beratung und Beschlussfassung in Personalangelegenheiten, in Grundstücksangelegenheiten, im Zusammenhang mit dem Vorschlagsrecht der Ruhr-Universität zur Ernennung der Kanzlerin oder des Kanzlers und der Leiterin oder des Leiters der Universitätsbibliothek sowie zur Bestellung der Leiterin oder des Leiters des Rechenzentrums sind grundsätzlich nichtöffentlich. Ehrungen werden als Personalangelegenheiten behandelt.

(2) Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden.

(3) Neben den Mitgliedern dürfen auch alle stellvertretenden und beratenden Mitglieder des Senats am nichtöffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen.

#### **§9 Fragerecht**

(1) Die stimmberechtigten, stellvertretenden und beratenden Mitglieder des Senats können an das Rektorat Anfragen stellen. Die Anfragen sollen mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich gestellt werden.

(2) Ist die unmittelbare Beantwortung einer Frage nicht möglich, erfolgt die Antwort spätestens bis zur nächsten Senatssitzung.

#### **§10 Eilentscheidungen der Rektorin oder des Rektors**

Entscheidungen im Sinne von Art. 15 Abs. 5 der Verfassung der Ruhr-Universität erfolgen nach Möglichkeit im Benehmen mit den Sprecherinnen und Sprechern der Senatsgruppen.

### **III. Ablauf der Sitzungen**

#### **§11 Feststellung der Tagesordnung**

(1) Zu Beginn der Sitzung wird die Tagesordnung festgestellt.

(2) Der Senat kann mit zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen.

(3) Jede nachträgliche Umstellung der Tagesordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

#### **§12 Berichterstattung**

Neben dem regelmäßigen Bericht des Rektorats, sollen die Vorsitzenden der ständigen Universitätskommissionen über Beratungsgegenstände von wesentlicher Bedeutung mündlich berichten.

#### **§13 Vertagung**

(1) Ein Beschluss über die Vertagung der Sitzung vor Erledigung der Tagesordnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Nicht behandelte Tagesordnungspunkte sind vorrangig in die Tagesordnung der nächsten Senatssitzung aufzunehmen.

### **IV. Redeordnung**

#### **§14 Wortmeldung und Worterteilung**

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rektorin oder der Rektor kann jederzeit das Wort ergreifen. Zu persönlichen Erklärungen oder zu sachlichen Richtigstellungen darf das Wort auch außerhalb der Tagesordnung erteilt werden.

(2) Der Senat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen, Nichtmitgliedern der Ruhr-Universität für einzelne, genau zu bezeichnende Gegenstände das Rederecht zu erteilen.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann eine Beschränkung der Redezeit verfügen. Widerspricht ein stimmberechtigtes Mitglied des Senats, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

(4) Antragstellerinnen und Antragstellern ist sowohl zu Beginn als auch zum Schluss der Beratung über ihren Antrag das Wort zu erteilen.

## **§15 Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Zur Geschäftsordnung muss das Wort außer der Reihe unverzüglich erteilt werden. Durch die Meldung zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste nach Beendigung der Ausführungen einer Rednerin oder eines Redners unterbrochen. Die Wortmeldungen können durch Zuruf erfolgen. Als Anträge zur Geschäftsordnung gelten insbesondere:

- befristete Unterbrechung der Sitzung oder Vertagung der Sitzung
- Nichtbefassung oder Verschiebung eines Antrags oder Tagesordnungspunktes
- Teilung oder Verbindung von Anträgen oder Tagesordnungspunkten
- Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit
- Überweisung an einen Ausschuss
- Schluss der Debatte
- Schluss der Rednerliste
- Beschränkung der Redezeit
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Wahlanfechtung
- Rederecht für Nichtmitglieder
- Befragung einer Kandidatin oder eines Kandidaten
- Neueröffnung der Kandidatenliste
- Schluss der Sitzung

Zur Geschäftsordnung erteilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(2) Ein Antrag zur Geschäftsordnung darf nur von den stimmberechtigten Mitgliedern des Senats und nur bis zum Beginn einer Abstimmung gestellt werden. Er ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Bei Widerspruch ist nach Anhörung einer Gegenstimme abzustimmen. Die Gegenrede braucht nicht begründet zu werden.

(3) Beschlüsse zur Geschäftsordnung können in derselben Sitzung nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senats aufgehoben oder verändert werden.

## **§16 Zwischenfragen**

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann während einer Aussprache Zwischenfragen zulassen. Die Frage ist kurz zu formulieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

## **§17 Sachruf**

Wenn eine Rednerin oder ein Redner vom Verhandlungsgegenstand abweicht, kann ihn die Vorsitzende oder der Vorsitzende zur Sache verweisen. Wird sie oder er mehrfach in derselben Rede zur Sache verwiesen, so kann ihm die Vorsitzende oder der Vorsitzende das Wort entziehen.

## **V. Entscheidungen**

### **§18 Beschlussunfähigkeit**

Die Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds des Senats festgestellt. Wird sie festgestellt, hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Sitzung sofort zu vertagen und den Zeitpunkt der nächsten Sitzung zu verkünden.

### **§19 Wahlen**

(1) Die Wahl der Mitglieder der ständigen Universitätskommissionen und der Ausschüsse des Senats bedarf neben der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senats auch der Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der entsendenden Gruppe im Senat.

(2) Die Abwahl eines Mitglieds einer Universitätskommission oder eines Ausschusses kann nur durch die Wahl eines Nachfolgers erfolgen.

(3) Bei der Aussprache über Personen im Zusammenhang mit Wahlen sind die Öffentlichkeit und der Betroffene ausgeschlossen. Ein Antrag auf Schluss der Debatte ist nicht zulässig. Ein Protokoll wird nicht geführt.

### **§20 Abstimmungen**

(1) Erfordert ein Gegenstand eine Abstimmung, so findet sie grundsätzlich im Anschluss an die Beratung dieses Punktes statt. Über den Antrag, der am weitesten geht, ist zuerst abzustimmen. Die Anträge sind so zu fassen, dass sie mit „ja“ oder „nein“ entschieden werden können.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende gibt den Wortlaut oder den wesentlichen Inhalt eines Antrags, die Art der Abstimmung sowie die erforderlichen Mehrheiten bekannt. Sie oder er legt die Reihenfolge der Abstimmung fest. Bei Zweifeln entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

(3) Der Senat kann mit der Mehrheit seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder namentliche Abstimmung beschließen. Auf Verlangen eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder hat die Abstimmung geheim zu erfolgen.

(4) Auf Antrag der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliedergruppe muss zu einem Beschlussgegenstand gesondert nach Mitgliedergruppen abgestimmt werden.

(5) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Senats hat das Recht, seine Entscheidung zu Protokoll zu geben.

### **§21 Berufungsverfahren**

(1) Der Senat entscheidet über die Vorschläge der Fakultäten zur Berufung von Professorinnen und Professoren.

(2) Vor der Beratung eines Berufungsvorschlags einer Fakultät berichtet eine Professorin oder ein Professor über den Vorschlag und das eingeschlagene Verfahren. Zu der Berichterstatterin oder zum Berichterstatter bestimmt die Rektorin oder der Rektor einen in Personalangelegenheiten erfahrenen Professorin oder Professor einer anderen Fakultät. Der Bericht soll sich auf alle ‚vor allem auf die nicht rein fachlichen, Gesichtspunkte erstrecken, die für die Beschlussfassung des Senats wichtig sind. Dekaninnen und Dekane und Vorsitzende der Berufungskommissionen können zu ergänzenden Berichten gebeten werden.

(3) Hat der Senat Bedenken gegen den vorgelegten Berufungsvorschlag, ist er zur erneuten Beschlussfassung an die Fakultät zurückzugeben. Ist zwischen Fakultät und Senat kein Einvernehmen zu erzielen, leitet der Rektor den Berufungsvorschlag zusammen mit der Stellungnahme des Senats der Ministerin oder dem Minister für Wissenschaft und Forschung zu.

## **§22 Ergebnisfeststellung**

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stellt das Ergebnis von Wahlen und Abstimmungen fest.
- (2) Bezweifelt ein stimmberechtigtes Mitglied unmittelbar nach der Feststellung des Ergebnisses die Richtigkeit der Feststellung, ist die Abstimmung oder Wahl zu wiederholen, wenn die Zweifel begründet sind. Über ihre Begründetheit entscheidet der Senat.
- (3) Wenn ein Tagesordnungspunkt durch Wahl oder Abstimmung abgeschlossen worden ist, kann er in derselben Sitzung nicht erneut beraten und entschieden werden.

## **VI. Organisatorische Regelungen**

### **§23 Ausschüsse und Kommissionen des Senats**

- (1) Der Senat kann im Rahmen seiner Zuständigkeit Ausschüsse mit inhaltlich und zeitlich begrenzten Aufgaben bilden. Er kann Vorgaben für die Aufgabenerledigung, den zeitlichen Ablauf und die Berichterstattung machen.
- (2) Die Ausschüsse bestehen grundsätzlich aus 6 stimmberechtigten Mitgliedern, und zwar im Verhältnis 3 (Professorinnen oder/und Professoren): 1 (Vertreterin oder Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen): 1 (Studierenden): 1 (Mitarbeiterin oder Mitarbeiter in Technik und Verwaltung). In diesem Falle kann Ausschussvorsitzende oder Ausschussvorsitzender nur eine Professorin oder ein Professor sein; bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden doppelt.
- (3) Die Amtszeit eines Ausschusses endet mit der Amtszeit des Senats. Bis zur Ernennung der neuen Mitglieder führen die Ausschüsse in der bisherigen Besetzung vorläufig die Geschäfte weiter.
- (4) Die Mitgliedergruppen benennen die ihrer Gruppe zuzurechnenden Vertreter/innen in einem Ausschuss. Es besteht die Möglichkeit, jedem Mitglied eine Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zuzuordnen.
- (5) Für das Verfahren der Ausschüsse gilt diese Geschäftsordnung sinngemäß.
- (6) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Ausschussmitglieder können jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Die Ausschüsse können mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit von Sitzungen oder der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte beschließen. Das Gleiche gilt für den Beschluss der Vertraulichkeit. Im Protokoll ist festzuhalten, ob die Sitzungen der Ausschüsse öffentlich oder nicht öffentlich waren und inwieweit der Inhalt der Beratungen vertraulich war.
- (7) Der Senat kann zu seiner Beratung und Unterstützung Kommissionen einsetzen. Ihr dürfen auch Nichtmitglieder des Senats angehören.

### **§24 Sitzungsprotokoll**

- (1) Über die Sitzungen des Senats werden Verhandlungsprotokolle angefertigt. Ergänzende Tonbandaufzeichnungen bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Senatsmitglieder. Die Protokolle sind nach ihrer Genehmigung, die Tonbandaufzeichnungen vom Tage nach der Sitzung an für alle Mitglieder und Angehörigen der Universität zugänglich. Sie können in der Geschäftsstelle des Senats im Beisein eines Universitätsangestellten eingesehen oder abgehört werden. Die Tonbandaufzeichnungen werden am Tage nach der Protokollgenehmigung gelöscht.
- (2) Das Protokoll muss den Wortlaut der Anträge und der Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und den wesentlichen Gang der Verhandlungen enthalten. Es hat wiederzugeben, ob und in welchem Umfang die Sitzung nicht öffentlich war.
- (3) Eine wörtliche Wiedergabe von Äußerungen im Protokoll darf nur mit Zustimmung der Rednerin oder des Redners erfolgen.
- (4) Auf Wunsch der Rednerin oder des Redners ist seine Äußerung in das Protokoll aufzunehmen.
- (5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (6) Der Protokollentwurf wird den stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern des Senats zugestellt. Es bedarf der Genehmigung durch den Senat. Ein Einspruch ist nur wegen unrichtiger Wiedergabe von Ergebnis und Verlauf der Sitzung zulässig. Zweifel sind von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden zu klären. Ist eine Klärung nicht möglich, entscheidet der Senat.

### **§25 Weiterleitung und Veröffentlichung von Beschlüssen**

- (1) Beschlüsse des Senats werden von der Rektorin oder vom Rektor ausgefertigt und, soweit sie ministerieller der Zustimmung bedürfen, dem Ministerium zugeleitet.
- (2) Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in geeigneter Weise in der Universität zu veröffentlichen.

### **§26 Administrative Unterstützung der Senatsarbeit**

Die administrative Vorbereitung der Sitzungen des Senats und der Ausschüsse sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse erfolgen durch die Universitätsverwaltung. Sie unterstützt die Arbeit der Mitgliedergruppen.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§27 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 11.12.2003.

Bochum, den 16.01.2004

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum  
Prof. Dr. Ing. G. Wagner

## **Für die Senatsarbeit einschlägige Vorschriften aus anderen Rechtsquellen**

### **A. Hochschulgesetz**

#### **§ 17 Öffentlichkeit**

(1) Die Sitzungen des Senats und des Fachbereichsrates sind öffentlich. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. Personalangelegenheiten und Prüfungssachen sowie Habilitationsleistungen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Die übrigen Gremien tagen nichtöffentlich.

(2) Die Hochschule stellt sicher, dass ihre Mitglieder und Angehörigen in angemessenem Umfang über die Tätigkeit der Gremien unterrichtet werden. In diesem Rahmen sollen die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse in geeigneter Weise bekannt gegeben und die Niederschriften dazu zugänglich gemacht werden; das gilt nicht für Angelegenheiten nach Absatz 1 Satz 4 sowie in sonstigen vertraulichen Angelegenheiten.

#### **§ 19 Rektorin oder Rektor**

(...)

(2) Die Rektorin oder der Rektor wird durch eine oder mehrere Prorektorinnen oder einen oder mehrere Prorektoren vertreten. In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wird sie oder er durch die Kanzlerin oder den Kanzler vertreten. Die Rektorin oder der Rektor übt das Hausrecht aus. Sie oder er kann die Ausübung dieser Befugnis nach Maßgabe der Grundordnung anderen Mitgliedern oder Angehörigen der Hochschule übertragen.

(3) Die Rektorin oder der Rektor wird vom Senat aus dem Kreis der an der Hochschule tätigen Professorinnen und Professoren, die im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen, mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Soweit die Grundordnung keine längere Amtszeit vorsieht, beträgt sie vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Rektorin oder der Rektor wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats abgewählt, wenn zugleich gemäß Satz 1 eine neue Rektorin oder ein neuer Rektor gewählt wird.

### **B. Verfassung der Ruhr-Universität Bochum**

#### **Art. 6 Grundsätze der Selbstverwaltung**

(...)

(5) Die Organisation der Selbstverwaltung muss bestimmt sein von den Grundsätzen der Transparenz, der Kontrolle und der Information. Die gewählten Mitglieder sind als solche an Weisungen nicht gebunden.

#### **Art. 15 Verfahrensgrundsätze**

(1) Die Kollegialorgane der Ruhr-Universität und der Fakultäten sollen ihre Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschränken.

(2) Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung.

(3) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum darf nur solche Argumente wiedergeben, die auch in der Sitzung vorgebracht wurden, und ist in der Niederschrift aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

(4) Die Mitglieder von Kollegialorganen dürfen an der Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten nicht teilnehmen, die ihnen selbst oder nahen Angehörigen (§ 20 Verwaltungsverfahrensgesetz NW) einen persönlichen Vor- oder Nachteil bringen können.

(5) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des an sich zuständigen Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende des Gremiums. Das gilt nicht für Wahlen. Die oder der Vorsitzende des Gremiums hat dem Gremium unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen. Das Gremium kann zur Eilentscheidung der oder des Vorsitzenden Stellung nehmen. Die Stellungnahme ist den zuständigen Stellen vorzulegen.

(6) Die oder der Vorsitzende beruft das Gremium zu seinen Sitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern. Das Gremium ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder das Rektorat verlangt.

(7) Das Gremium berät und beschließt in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Die Geschäftsordnung kann für bestimmte Fälle auch eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren vorsehen; ein Beschluss kommt nur zustande, wenn die mehrheitliche Beteiligung jeder Gruppenvertretung erreicht wird.

(8) Die Organe und Gremien sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist vor Eröffnung der Sitzung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden festzustellen. Die festgestellte Beschlussfähigkeit ist solange gegeben, bis auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes das Gegenteil festgestellt wird. Die Geschäftsordnung regelt Ausnahmen von Satz 1 für den Fall einer erneuten Einberufung des Gremiums wegen mangelnder Beschlussfähigkeit.

(9) Antragsrecht haben nur die stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums sowie die Gleichstellungsbeauftragte nach § 23 HG. Rederecht haben auch Personen, denen Gelegenheit zur Teilnahme an den Beratungen zu geben ist oder denen dies nach Maßgabe der Geschäftsordnung oder durch förmlichen Beschluss im Einzelfall eingeräumt wird.

(10) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder hat die Abstimmung geheim zu erfolgen; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge.

(11) Soweit gesetzlich durch diese Verfassung oder durch eine Geschäftsordnung nichts anderes vorgeschrieben ist, ist ein Antrag angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums zustimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden für die

Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.

(12) Wahlen in den Gremien erfolgen abweichend von Absatz 10 durch Vergabe von Stimmzetteln. Bewerberinnen und Bewerber werden jeweils mit mehr als der Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen und Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im dritten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das Los.

(13) Weitere Verfahrensvorschriften können durch Geschäftsordnungen der Organe und Gremien geregelt werden.

#### **Art. 17 Öffentlichkeit**

(1) Die Sitzungen des Senats sind für die Mitglieder und Angehörigen der Ruhr-Universität sowie für Presse und Rundfunk nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich. Die Sitzungen des Fakultätsrates sind für die Mitglieder der Fakultät öffentlich; im Übrigen gilt Satz 1. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. Personalangelegenheiten und Prüfungssachen sowie Habilitationsleistungen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Die übrigen Universitätsgremien tagen nichtöffentlich.

(2) Über die Tätigkeiten der Gremien sind die Mitglieder und Angehörigen der Ruhr-Universität in angemessenem Umfang zu unterrichten. In diesem Rahmen sollen die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse in geeigneter Weise bekannt gegeben und die Protokolle dazu zugänglich gemacht werden; das gilt nicht für Angelegenheiten nach Absatz 1 Satz 5 sowie in sonstigen vertraulichen Angelegenheiten.

#### **Art. 18 Rektorin oder Rektor**

(...)

(3) Die Rektorin oder der Rektor ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Rektorats und des Senats.

(...)

(5) Die Rektorin oder der Rektor wird nach näherer Maßgabe der Geschäftsordnung des Rektorats durch die Prorektorinnen und Prorektoren vertreten; in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wird sie oder er durch die Kanzlerin oder den Kanzler vertreten.

#### **Art. 24 Mitglieder des Senats**

(...)

(3) Die Rektorin oder der Rektor führt den Vorsitz im Senat.

#### **Art. 26 Beschlussfassung des Senats**

(1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in dieser Verfassung nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Möglichkeit der geheimen und der namentlichen Abstimmung ist in der Geschäftsordnung zu gewährleisten. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(3) Soweit der Senat nach dieser Verfassung an Entscheidungen des Rektorats mitwirkt, können die dem Senat angehörenden Vertreterinnen oder Vertreter einer Gruppe gemäß Art. 14 Abs. 1 dem Rektorat ein vom Senatsbeschluss abweichendes einstimmiges Votum vorlegen, über welches das Rektorat vor seiner Entscheidung zu beraten hat. Auf Verlangen ist das Votum gemeinsam mündlich zu erörtern.

(4) Bei Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag auf Abwahl der Rektorin oder des Rektors übernimmt ein stimmberechtigtes Mitglied des Senats den Vorsitz.

(5) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### **Art. 30 Universitätskommissionen**

(...)

(4) Den Kommissionen gehören als stimmberechtigte Mitglieder jeweils an: sechs Professorinnen und Professoren, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung, zwei Studierende. Im Falle der Universitätskommission für Planung, Struktur und Finanzen soll die Mitwirkung der Professorinnen und Professoren durch fünf Dekaninnen bzw. Dekane aus unterschiedlichen Wissenschaftsbereichen und der Sprecherin oder dem Sprecher der Gruppe der Professorinnen und Professoren im Senat erfolgen. Den Vorsitz führt die oder der für den Aufgabenbereich zuständige Prorektorin oder Prorektor. Sie oder er verfügt über kein Stimmrecht.

(5) Die Mitglieder der Universitätskommissionen nach Abs. 4 werden vom Senat nach Gruppen getrennt gewählt und abberufen. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Jede Gruppe kann für jede der Universitätskommissionen bis zu zwei Stellvertreter benennen. Die Wahl bedarf der Zustimmung der Mehrheit der entsendenden Gruppe im Senat. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Senats.

(6) Die Organe der Ruhr-Universität und die Fakultäten, die Gremien und die Funktionsträger haben den Vorsitzenden der ständigen Universitätskommissionen im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche Auskunft zu erteilen.

(7) Die Mitglieder einer Universitätskommission sind berechtigt, an den Sitzungen der anderen Universitätskommissionen teilzunehmen.

(8) Bei Bedarf kann der Senat weitere Kommissionen einrichten.